



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 15. Mai 2025

Nummer 229

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Allgemeinverfügung zur Festlegung der Hafenbereiche auf Borkum Bek. d. NLStBV v. 14.05.2025 – 4-43.3/30401-Borkum –

Bezug: Bek. v. 09.04.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 149)

A. Widerruf

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Ablauf des 15.05.2025 widerrufen.

B. Bekanntmachung

I.

Allgemeinverfügung zur Festlegung der Hafenbereichsgrenzen „Schutzhafen“ und „Kleinbahnhof“ auf Borkum

1. Gemäß § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) i. d. F. vom 16.02.2009 (Nds. GVBl. S. 15), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), i. V. m. § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.10.2022 (Nds. GVBl. S. 641), werden die Grenzen der Hafenbereiche für die Häfen auf Borkum hiermit wie folgt neu festgelegt:

- a) Der Hafenbereich Schutzhafen Borkum beginnt mit Punkt 1 (53°33'28"N; 006°44'57"E) auf Höhe der Mittleres-Tidehochwasser-Linie (MTHW-Linie) unterhalb des roten Feuers. Auf der MTHW-Linie verläuft die Grenze entlang der Spundwand, zunächst in östliche Richtung, die Anstrahltafeln einschließend. Im weiteren Verlauf, nach wie vor auf Höhe der MTHW-Linie der Spundwand weiter zu Punkt 2 (53°33'33"N; 006°44'55"E), unterhalb des Zaunes des Betriebsgeländes des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA).

Von Punkt 2 verläuft die Grenze senkrecht die Spundwand nach oben zu Punkt 3 am Fuß des WSA-Zaunes.

Von Punkt 3 zu Punkt 4 (53°33'32"N; 006°44'54"E) verläuft die Grenze in etwa 8 m in südliche Richtung, die Straße „Südweg“ ausschließend.

Von WP 4 aus führt die Grenze entlang der Oberflächenwasserablauftrinne weiter in westliche Richtung (östlich des „Südweg“ etwa parallel zu diesem und rund 8 m westlich des Spundwandholmes/der Kaikante).

Die Oberflächenwasserablauftrinne endet am WP5 (53°33'34"N; 006°44'48"E).

Von hier aus verläuft die Grenze weiter zu WP6 (53°33'34"N; 006°44'47"E), die Ablaufbahn/Rampe einschließend, dann etwa 16 m in westliche Richtung zu WP7 (53°33'35"N; 006°44'47"E). WP8 (53°33'48"N; 006°44'51"E) wird nach weiteren 16 m entlang des Fußweges, diesen ausschließend, in Richtung Hafenbecken, erreicht.

Von WP8 aus verläuft die Hafenbereichsgrenze weiter Richtung Osten auf der südlichen Seite des Fußweges, diesen ausschließend. Auf dem Weg zu WP9 werden drei Schwimmpontons einschließlich der jeweiligen Zugangsbrücken passiert. Die Grenze verläuft parallel zur Straße „Am Neuen Hafen“, immer den Fußweg entlang, diesen ausschließend. Auf Höhe des Containers der Nationalparkverwaltung (Info Shop) endet der Fußweg und folgt fortan der Rasenkante (Abstand zur Böschungskante etwa 3 m) bis zu WP9 (53°33'48"N; 006°44'51"E) am Zaun des Lotsbetriebsgeländes, diesen sowie das Betriebsgelände ausschließend.

WP10 (53°33'48"N; 006°44'54"E) befindet sich ebenfalls am Zaun des Lotsbetriebsgeländes, von dort verläuft die Hafenbereichsgrenze dem Zaun folgend in nordöstlicher Richtung zu WP11 (53°33'48"N; 006°44'55"E) an der nordöstlichen Ecke des Zaunes und folgt von hier der Rasenfläche, die Straße „Am Nordufer“ ausschließend, weiter nach Osten.

Der Grenzverlauf entlang der Straße „Am Nordufer“ schließt weitere drei Pontonanlagen mit den zugehörigen Zugangsbrücken ein und trifft an der Kreuzung der Straßen „Am Nordufer“ und „Oostkaje“ auf WP12 (53°33'47"N; 006°45'11"E).

Im Abstand von 3,50 m zur Kaikante geht es weiter in südliche Richtung entlang der eingelassenen Stahlschiene, die „Oostkaje“ ausschließend.

Von WP13 (53°33'34"N; 006°45'8"E) zu WP14 sind es wenige Schritte in südlicher Richtung, die Treppe absteigend, zum Betonpier.

WP15 (53°33'33"N; 006°45'9"E) befindet sich am Fuße der Betonspundwand auf Höhe der MTHW-Linie.

Die Hafenbereichsgrenze folgt der Spundwand auf Höhe der MTHW-Linie bis zur Höhe des grünen Feuers zu WP16 (53°33'29"N; 006°45'2"E) und quert dann die Hafenzufahrt zu WP1.

- b) Die Hafenbereichsgrenze für den Kleinbahnhofen Borkum verläuft, ausgehend von der nordöstlichen Ecke des Kleinbahnhofens am Fingerpier (Punkt 1), 10 m in nördlicher Richtung zum Punkt 2.

Danach bildet sie bis zum Punkt 3 auf dem Fuß der Steinböschung eine Parallele zur Nordseite des Fingerpiers in einem Abstand von 10 m.

Von Punkt 3 folgt die Grenze in südlicher Richtung der Steinböschung, um bei Punkt 4 auf die südöstliche Einfriedung des Grundstücks mit Ölvorratsbehälter zu stoßen.

Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Böschung, dabei die Straße (Auffahr-rampe) querend und dem weiteren Verlauf des Fußes der Steinböschung südlich der Parkplätze folgend, um nach 322 m auf den Punkt 5 zu treffen, welcher sich an der Südseite der Straße gegenüber der Südostecke des Marinezaunes der Marineausfahrt befindet.

Danach nimmt die Grenze eine südliche Richtung ein, quert den Bahnkörper in gerader Linie und trifft nach 28 m auf den Zaun des Marinegeländes auf der Krone der Böschung (Punkt 6).

Anschließend folgt die Hafenbereichsgrenze dem Zaun auf der Böschungskrone in ostsüdöstlicher Richtung unter Einbeziehung des Knicks – Punkt 7 bis Punkt 8 – bis zum Punkt 9 und weiter der Böschung in ostnordöstlicher Richtung bis zum Punkt 10, der an der Oberkante des Betonholmes der Spundwand liegt.

Die Spundwand bildet bis zum Punkt 11 die Grenze. Von hier folgt sie dem Verlauf der westlichen Außenkante des Brückenbauwerkes bis zur Südwestspitze der Anlegebrücke des Fähranlegers (Punkt 12), knickt hier im rechten Winkel ab und läuft dann ab Punkt 13 im Abstand von 15 m parallel zum Anlegesteg zur wasserseitigen Südostecke der Anlegebrücke (Punkt 14).

Nun folgt die Grenze wasserseitig dem Bogen des Brückenbauwerkes bis zum Schnittpunkt der Ostseite der Kaje (Punkt 15) und läuft von hier die Kaje zwischen den Punkten 15 und 16 einschließlich und die Hafenzufahrt querend zum Ausgangspunkt (Punkt 1) zurück.

2. Die Grenzen der Häfen sind in den anliegenden Lagekarten erläuternd dargestellt (Anlage 1 und 2). Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

II.

Begründung

Der Erlass einer Allgemeinverfügung zur Änderung der Hafenbereiche auf Borkum ist notwendig, weil die NHafenO den Hafenbehörden aufgibt, die Hafenbereiche durch Allgemeinverfügung festzulegen. In den unter Nummer 2 beschriebenen Bereichen finden Schiffs- und Ladungsverkehre statt, die eine Anwendung von über das allgemeine Gefahrenabwehrrecht hinausgehenden Regelungen zur Abwehr abstrakter Gefahren in Hafenangelegenheiten, die in der NHafenO näher bestimmt sind, notwendig machen. In der NHafenO sind darüber hinaus verschiedene Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt, die auch in den entsprechenden Bereichen des Hafens Borkum örtlich zur Anwendung zu bringen sind.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Widerruf der unter A. genannten Allgemeinverfügung oder gegen die Allgemeinverfügung zu B. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

IV.

Hinweise

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Norden, Hafenstraße 2, 26506 Norddeich zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet aufrufbar:

https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/port_authority/hafenbehörde/hafenbehörde-236801.html.

Anlage zur Allgemeinverfügung
vom
Hafenbereich Borkum

Anlage 2

